

Defunctus Eberswalde, ... den 22^{ten} ... April 1896.

In Gemäßheit der Vorchrift des § 16 der Allgemeinen Bestimmungen über Erbschaft und Fiskus für den Königlich Preussischen Verwaltungsdienst vom 1. ten August 1883 wurde heute die Verordn. des Preussischen Ministers des Innern. Abth. Kaiser. Rave
besiegt.

Zuvörderst wurde demselben die hier die Verordnung vom 26. Okt.,
der 1799 vorgeschriebene Vorführung bei Dienststellen langsam und laut,
ist vorgelassen, und nachdem er erklärt, daß er dem Inhalt derselben
wohl verstanden habe, daß er sich zur Befolgung... Konfession be-
kann, sowie, daß er weiß, sei, und von ihm anerkannt werden,
daß bei Vernehmung seiner Dienstzeit durch die dienstliche Verwaltung
des Personalsverzeichnisses einjährige Zeit, welche er in einem Privat, Zu-
sitzen, oder Kommunalverwaltungen zubringen werden, nicht als Dienst-
zeit gerechnet werden dürfe, leistete derselbe dem Zivilstandes-
amt, dem seiner Konfession entgegenstehenden Ritus, durch welche
Christenvergebung der verstorbenen Seelsorgeformal ab.

H. Abth. Kaiser. Rave
sichere zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß seine
Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn,
ihnen zufließen, daß er und seine Familie und alle ihre Angehörigen
Christen obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu,
wenn möglich, eine Verfassung gemessenst beabsichtigen will,
sonst mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium
Amen.

Zum Zeigen, daß er diesen Eid heute öffentlich abgelegt hat, unterschreibt
derselbe diese Verurteilung nach dem Vorlesung und Genehmigung.

Alexander Adolph Richard Rave

a. u. s.

Kaiser
Leitung. Landesverwaltungen.

Vorsatzung bei Dienstherrn.

Abreise vom 26^{ten} October 1799.

Der Dienstherr ist bestimmt, den Besonderen fainlich
angeloben zu lassen, daß er in seiner Absichtung einem
Ehrent und frommen Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten, nicht
allein den Vorposten des Gastes, sondern auch der immerhin Hin,
ma einem Gaste die Folge leisten wollen. Die Erinnerung, daß er
sich geliebt zu haben, soll und wird jeden rechtsprechenden Mann
bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein so zu
erfüllen, wie es nur einem Landesherrn und dem vorgesetzten
Befehl, sondern auch, wie es nur dem besten Richter vorant,
nachten kann. Aber seiner niedrigen Fügung vorangeht bleibt,
wird auch dann, wenn kein anderer Fügung als sein Gaste
gegen ihn vorkommen könnte, jeder Gastezeit zur Vorsehung
widerstehen, und sich durch Mangelhaftigkeit, Fortwiltigkeit, Gfa.,
wimmelt vor und andere mangelhafte Pflichten nicht abhalten lassen,
überall mit unerschütterlicher Rechtsprechung zu handeln.

Bei jeder Fügung wird Gott anrufen, den Mann zu
strafen und die gütliche Befolgung der übernommenen Pflichten
zu belohnen. Die letzte Überzeugung von der göttlichen Allwissenheit,
sich, Allgütigkeit, Gerechtigkeit und Allmacht muß Jeder ver-
stehen, sich Vorurtheilungen seiner angelobten Vorsatz
zu weichen, und nur die kleinste Abweichung von der er-
haltenen Fügung auf das Vorsatzige zu verweisen. Aber sich
selbst als ein gewissenhafter rechtsprechender Mann des Königs
bedient und mit unerschütterlicher Treue imarmidaten Dienstherrn
verbunden, kann sich der göttlichen Fügung und unerschütterlicher Befolgung
in jeder vor seiner Abreise versichert halten, wird auch bei jeder Gaste

der

oder Unverantwortlichkeit der Trupps und die Berücksichtigung zu erwägen, die nur allein ein unverletztes Gewissen garantiren kann. Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgesetzten Behörden sorgfältig zu untersuchen, mit wem, dessen Einwirkung genügt, derselbe sich bei jeder Gelegenheit seinem vollen Einflusse gewiß betrieht, und sich darüber vortheilhaft, dem Landesherrn zur weiteren Beförderung der Sache zu neuen, neuen Gewandlungen angeschlossen zu werden. Verschiedene andere Einrichtungen, welche die für die Beförderung der Angelegenheiten, der sich sonst ergeben, der ihnen zugetheilten Inspektoren für. nachfolgenden zu handeln, müssen der allgemeinen Anweisung nach die in den Gesetzen der gleichzeitigen Offizieren ungenügendsten besten Vorkehrungen zu garantiren, welche noch überflüssig ist betrieht. Ebenso ist der geringen Ansehung, von Hofe und Oculen der Truppen, an ihnen unvermeidlich werden vollzogen werden.
